

Kick-Back-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist verfassungsgemäß

Die Commerzbank AG versuchte, zwei Beschlüsse des Bundesgerichtshofs (BGH) sowie das gegen sie erlassene Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Celle, in denen Anleger gewonnen hatten, anzugreifen. Sie erhob, nachdem sie den Rechtswege ausgeschöpft hatte, Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Laut OLG Celle hat die Bank nach der Rechtsprechung des BGH ihre Aufklärungspflicht über ihr zufließende Rückvergütungen verletzt. Es verurteilte die Commerzbank AG deswegen zur Zahlung von Schadensersatz an die Anleger; der BGH hatte dies bestätigende Beschlüsse erlassen. Das BVerfG nahm die Verfassungsbeschwerde der Bank gar nicht erst zur Entscheidung an. Die Bank legte damit erneut eine Bruchlandung hin.

Die Bank hat in ihrer Verfassungsbeschwerde vorgetragen, die Rechtsprechung des BGH verletze mehrere ihrer Grundrechte. Deswegen seien die Entscheidungen der Gerichte verfassungswidrig. Das BVerfG schmetterte die Kritik der Commerzbank AG vollständig ab. Vielmehr hat das BVerfG festgestellt, dass der BGH die Linie seiner aktuellen Rechtsprechung bereits in den Jahren 1989 und 1990 begonnen und seitdem konsequent fortgeführt hat.

Insbesondere verletzt die etablierte Aufklärungspflicht über erhaltene Rückvergütungen die Bank nicht in ihrer Berufsfreiheit. Die Aufklärungspflicht ist eine rein logische Konsequenz aus der gängigen Berufspraxis der Bank. Denn die Bank schließt mit Fondsgesellschaften u.a. Vergütungsvereinbarungen ab, um daraus einen finanziellen Vorteil und Vertriebsanreiz zu erhalten. Dadurch ist eine allein am Kundeninteresse orientierte Beratung gefährdet. Das eigene Provisionsinteresse der Bank kollidiert mit dem Kundenberatungsauftrag. Der Anleger kann die Dimension der Gefährdung erst abschätzen, wenn er sich über das eigene Provisionsinteresse der beratenden Bank ein konkretes Bild machen kann.

Auch der allgemeine Gleichheitsgrundsatz wird durch die BGH Rechtsprechung nicht verletzt. Dies gilt

1. bzgl. der Differenzierung zwischen Innenprovisionen und Rückvergütungen,
2. bzgl. der Differenzierung zwischen der Beratung durch eine Bank und der Beratung durch freie Anlageberater.

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Der anlegerfreundlichen Entscheidung des BVerfG kann man nur beipflichten. Die angeblichen Verletzungen der Grundrechte der Banken durch die Rechtsprechung des BGH waren aus Anlegersicht nicht nachvollziehbar. Denn Ziel dieser konsequenten Rechtsprechung ist seit nunmehr über 20 Jahren anlegerfreundliche Transparenz.

Insbesondere wenn man sich vor Augen hält, dass die Bankenwelt selbst diesen Konfliktherd erst schafft. Sie selbst schließt Verträge ab, damit Vertriebspartnern Provisionen wie Agios, Ausgabeaufschläge, Bestands- oder Haltegebühren und/oder Vertriebsfolgeprovisionen hinter dem Rücken des Kunden zufließen. Aus Sicht der KANZLEI GÖDDECKE dürfte diese Entscheidung einen Schlussstrich unter einige Diskussionen im Rahmen der Kick-Back-Problematik ziehen.

Quelle: Bundesverfassungsgericht (BVerfG), unanfechtbarer Nichtannahmebeschluss vom 08.12.2011, Az. 1 BvR 2514/11.

23. Januar 2011 (Rechtsanwältin Kerstin Symalla)

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetsite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Nutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Nutzer anderer Staaten vorgesehen. **Die Kanzlei Göddecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse.** Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder andere Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die auch die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. **Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein.** Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als alleinige Quelle für rechtsbezogene Entscheidungen.